

BUNDESAMT FÜR ZULASSUNGEN IN DER TELEKOMMUNIKATION



ZULASSUNGSURKUNDE

Zulassungsnummer: A109111D

Zus. Kennzeichen: KAM

Objektbezeichnung: PRESIDENT JAMES

Zulassungsinhaber: President Electronics Europe

F-34540 BALARUC

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder mobilen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Die Zulassungsurkunde mit dem Ausstellungsdatum 08.11.93 wird hiermit ungültig.

Saarbrücken, den 12.11.93

Im Auftrag



Blümel

1 Anlage

Anlage 1 zur Zulassungsurkunde
Nr. A109111D vom 12.11.93
Seite 1 (3)

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteil: CB-Funkgerät umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation

Objektmerkmale: Frequenzbereich: 26,965 MHz bis 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung: 4,0 W

Sendart: F 3 E

Hub: 1,8 kHz

Anzahl der HF-Kanäle: 40

Frequenzbereich: 27,005 MHz bis 27,135 MHz

HF-Ausgangsleistung: 1,0 W

Sendart: A 3 E

Modulationsgrad: 75 %

Anzahl der HF-Kanäle: 12

Betriebsart: Simplex

Das CB-Funkgerät ist mit folgenden Anschlüssen ausgestattet:

- Koaxbuchse für Rundstrahlantenne, Bezeichnung: ANTENNA
- 6-polige Mikrofonbuchse für beliebige Mikrofone z. B. mit Vorverstärker, Selektivrufgeber und -auswerter oder Kanalwechselschalter, Bezeichnung: MIC
- Anschlußbuchse für Zusatzlautsprecher, Bezeichnung: EXT
- Anschlußbuchse für Stromversorgung (13,8 V DC)
- Anschlußbuchse für externes Feldstärke-Meßgerät
- Anschlußbuchse für Durchsagelautsprecher, Bezeichnung: PA

Bedingungen und Auflagen

Die Bedingungen und Auflagen sind der "Verordnung über die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen (TKZulV)" zu entnehmen.

1. Das Zulassungsobjekt muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BZT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

Das Zulassungszeichen des BZT ist auf jeder Telekommunikationseinrichtung in der vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen (auch nach dem Einbau sichtbar).

Die zusätzlichen Kennzeichen sind rechts neben dem Zulassungszeichen außerhalb der Umrandung rechts unten in gleicher Schrift und in Höhe der Jahresangabe anzufügen.

2. Es dürfen nur solche Objekte mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit dem zugelassenen Objekt elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.
3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jedem mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Objekt einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.

4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb des Zulassungsobjektes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.
5. Alle an die Funkanlage anschließbaren Zusatzgeräte müssen nach der VDE-Richtlinie 0871 Teil 1 Grenzwertklasse B funkentstört sein.

Hinweise:

Die Zulassung ist keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage im Sinne des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG).

Genehmigungen zum Betreiben dieser Funkanlagen erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT).